

Synopse zur Änderung der Verordnung über die Militärversicherung (MVV; SR 833.11)

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsvorlage   |
|---|--|
| <p><b>Art. 2</b> Angehörige des Instruktionkorps der Armee, Instruktoren des Zivilschutzes und übriges Lehrpersonal der Armee</p> <p><sup>1</sup> Als Angehörige des Instruktionkorps der Armee im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere nach Artikel 47 MG;</li> <li>b. die Anwärterinnen und Anwärter des Instruktionkorps, die in der Ausbildung zum Berufsoffizier oder Berufsunteroffizier stehen;</li> <li>c. die höheren Stabsoffiziere, die ihre Funktion oder ihr Kommando hauptamtlich ausüben und als dauernd im Militärdienst stehend gelten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Als Instruktoren des Zivilschutzes im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 7 des Gesetzes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Chef der Abteilung Ausbildung;</li> <li>b. die Chefs der Ausbildungssektionen, ausgenommen der Chef der Sektion Planung, Ausbildungszentren und Lehrmittel;</li> <li>c. die Chefinstruktoren;</li> <li>d. die Kursleiter;</li> <li>e. die Instruktoren;</li> <li>f. die Instruktorenanwärter;</li> <li>g. die Bundesangestellten, die gleichzeitig als Instruktoren gewählt sind.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Im Bundesdienst nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes steht auch, wer in Kaderfunktion an Schulen und Kursen der Armee teilnimmt oder andere Tätigkeiten für die Armee verrichtet und dafür in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht (Zeitsoldat).</p> | <p><i>Art. 2</i> Berufsmilitär, Zeitmilitär und Instruktoren des Bundesamtes für Bevölkerungsschutzes</p> <p><sup>1</sup> Als Berufsmilitär im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Berufssoldaten nach Artikel 47 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG);</li> <li>b. die Berufsoffiziers- und Berufsunteroffiziersanwärter und -kandidaten;</li> <li>c. die höheren Stabsoffiziere, die ihre Funktion oder ihr Kommando hauptamtlich ausüben und als dauernd im Militärdienst stehend gelten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Als Zeitmilitär im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 des Gesetzes gelten die Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere und Zeitsoldaten nach Artikel 47 Absatz 3 MG.</p> <p><sup>3</sup> Als Instruktoren des Bundesamtes für Bevölkerungsschutzes im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 des Gesetzes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Leiter des Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung;</li> <li>b. die Leiter der Ausbildungsfachbereiche und Ausbildungsgruppen;</li> <li>c. die Bundesangestellten, die aufgrund ihrer Funktion Aufgaben eines Instructors wahrnehmen.</li> <li>d. die Instruktorenanwärter.</li> </ul> |
|   |  |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Art. 11</b> Spitaler, Kuranstalten und Abklarungsstellen</p> <p><sup>1</sup> Als Spitaler nach Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes gelten inlandische Anstalten oder Abteilungen von solchen, die der stationaren Behandlung von Gesundheitsschadigungen oder der stationaren Durchfuhrung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen, unter dauernder artzlicher Leitung stehen sowie uber das erforderliche fachgemass ausgebildete Pflegepersonal und uber zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfugen.</p> <p><sup>2</sup> Als Kuranstalten nach Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes gelten Institutionen, die stationar der Nachbehandlung oder Kur dienen, unter artzlicher Leitung stehen, uber das erforderliche, fachgemass ausgebildete Personal und uber zweckentsprechende Einrichtungen verfugen.</p> <p><sup>3</sup> Als Pflegeanstalten gelten die nach den Absatzen 1 und 2 nicht erfassten offentlichen oder anerkannten gemeinnutzigen privaten Heime, die der Unterbringung, Pflege und Betreuung von Gebrechlichen und Betagten dienen.</p> | <p><i>Art. 11 Abs. 1–3</i></p> <p><sup>1</sup> Als Spitaler nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes gelten inlandische Anstalten oder Abteilungen von solchen, die der stationaren Behandlung von Gesundheitsschadigungen oder der stationaren Durchfuhrung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen, unter dauernder artzlicher Leitung stehen sowie uber das erforderliche fachgemass ausgebildete Pflegepersonal und uber zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfugen.</p> <p><sup>2</sup> Als Kuranstalten nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes gelten Institutionen, die der Nachbehandlung oder Kur dienen, unter artzlicher Leitung stehen, uber das erforderliche fachgemass ausgebildete Personal und uber zweckentsprechende Einrichtungen verfugen.</p> <p><sup>3</sup> Als Pflegeanstalten gelten Heime, die auf der kantonalen Pflegeheimliste im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Marz 1994 uber die Krankenversicherung (KVG) aufgefuhrt sind.</p> |
| <p><b>Art. 12</b> Chiropraktoren, Chiropraktorinnen, Hebammen und medizinische Hilfspersonen sowie Laboratorien</p> <p>Chiropraktoren, Chiropraktorinnen, Hebammen sowie Personen, die auf artzliche Anordnung hin Leistungen erbringen (medizinische Hilfspersonen), und Laboratorien, die nach den Artikeln 44, 45, 47–50a, 53 und 54 der Verordnung vom 27. Juni 1995 uber die Krankenversicherung zur selbstandigen Tatigkeit zugelassen sind, konnen auch fur die Militarversicherung tatig sein. Das Eidgenossische Departement des Innern (EDI) kann weitere medizinische Hilfspersonen bezeichnen, die im Rahmen der kantonalen Bewilligung fur die Militarversicherung tatig sein konnen.</p>   | <p><i>Art. 12</i> Chiropraktoren, Hebammen, medizinische Hilfspersonen und Laboratorien</p> <p>Chiropraktoren, Hebammen, Personen, die auf artzliche Anordnung hin Leistungen erbringen (medizinische Hilfspersonen), Organisationen, die medizinische Hilfspersonen beschaftigen, und Laboratorien, die nach den Artikeln 44–54 der Verordnung vom 27. Juni 1995 uber die Krankenversicherung (KVV) zugelassen sind, konnen auch fur die Militarversicherung tatig sein. Das Eidgenossische Departement des Innern (EDI) kann weitere medizinische Hilfspersonen bezeichnen, die im Rahmen der kantonalen Bewilligung fur die Militarversicherung tatig sein konnen.</p>  |
| <p><b>Art. 13</b> Tarife</p> <p><sup>1</sup> Fur die Ausgestaltung der Tarife sind sinngemass anwendbar:</p> <p>a. Artikel 43 Absatze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 18. Marz 1994 uber die Krankenversicherung (KVG);</p>   | <p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p><sup>1</sup> Fur die Ausgestaltung der Tarife sind sinngemass anwendbar:</p> <p>a. Artikel 43 Absatze 2 und 3 des KVG;</p>   |
|   |  |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Art. 13a</b> Kostenermittlung und Leistungserfassung</p> <p>Die Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung ist fur die in Artikel 22 Absatze 2 und 3 des Gesetzes genannten Spitaler und Kuranstalten sinngemass anwendbar. Die fachlich zustandigen Stellen des Bundes, der Verein Medizinaltarif-Kommission UVG und die Tarifpartner sind berechtigt, die Unterlagen einzusehen.</p>      | <p><i>Art. 13a</i> Kostenermittlung und Leistungserfassung</p> <p>Die Verordnung vom 3. Juli 2002 uber die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung ist fur die in Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes genannten Spitaler und Kuranstalten sinngemass anwendbar. Die fachlich zustandigen Stellen des Bundes, der Verein Medizinaltarif-Kommission UVG und die Tarifpartner sind berechtigt, die Unterlagen einzusehen.</p>                                 |
| <p><b>Art. 14</b> Koordination der Tarife</p> <p><sup>4</sup> Versicherte, die sich in ein Spital ohne Tarifvereinbarung begeben, erhalten Vergutungen, wie sie fur ein vergleichbares Spital mit Tarifvereinbarung entrichtet werden. Vorbehalten bleiben Notfalle.</p>  | <p><i>Art. 14 Abs. 4 und 5</i></p> <p><sup>4</sup> Begibt sich die versicherte Person aus medizinischen Grunden in ein Spital ohne Zusammenarbeits- und Tarifvertrag nach Artikel 13c Absatz 1, so ubernimmt die Miltarversicherung die Kosten, die ihr bei der Behandlung in einem vergleichbaren Spital mit Zusammenarbeits- und Tarifvertrag erwachsen waren.</p> <p><sup>5</sup> Medizinische Grunde nach Absatz 4 liegen bei einem Notfall vor oder wenn die erforderliche Leistung in keinem Vertragsspital angeboten wird.</p> |
| <p><b>Art. 21</b> Abzuge bei Unterkunft und Verpflegung auf Kosten der Miltarversicherung</p> <p><sup>1</sup> Der Abzug bei vorubergehender Unterbringung in einer Heilanstalt, in einer Abklarungsstelle oder Eingliederungsstatte betragt pro Aufenthaltstag (ohne Eintritts- und Austrittstag):</p> <p><sup>2</sup> Der Abzug bei dauernder Unterbringung in einer Heilanstalt, einer psychiatrischen Klinik, einem Alters- und Pflegeheim oder einer ahnlichen Institution betragt pro Aufenthaltstag:</p> | <p><i>Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und 2 Einleitungssatz</i></p> <p><sup>1</sup> Der Abzug bei vorubergehender Unterbringung in einem Spital, in einer Abklarungsstelle oder Eingliederungsstatte betragt pro Aufenthaltstag, ohne Eintritts- und Austrittstag:</p> <p><sup>2</sup> Der Abzug bei dauernder Unterbringung in einem Spital, einer psychiatrischen Klinik, einem Alters- und Pflegeheim oder einer ahnlichen Institution betragt pro Aufenthaltstag:</p>   |
|  |  |